



1. Badminton-Club Viernheim e.V.  
Geschäftsstelle Mannheim  
- SATZUNG -

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen 1. Badminton-Club Viernheim e.V. und hat seinen Sitz in 68307 Mannheim, Kulmerstraße 31.

Er wurde am 15.12.1981 gegründet und am 27.01.1983 im Vereinsregister beim Amtsgericht 68623 Lampertheim eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

Pflege des Badminton-Sportes sowie die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

2. Der Verein ist Mitglied des

- a) Badischen Sportbundes,
- b) zuständigen Landesfachverbandes,
- c) zuständigen Spitzenverbandes.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der 1. Badminton-Club Viernheim e.V. mit Sitz in 68307 Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar

- gemeinnützige - Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Badischen Sportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

#### § 4 FARBEN

Die Farben des Vereins sind: weinrot/weiß.

#### § 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder,
- b. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
- c. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a, b. (nach Vollendung des 16. Lebensjahres) und c.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

## § 7 MITGLIEDERVBRSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendvertreters
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) Anträge,
  - f) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
7. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
9. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) bis zu zwei Beisitzern

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende der Schatzmeister, der Schriftführer und der Sportwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

## § 9 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß ein Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.

4. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand, sein Stellvertreter und seine Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

#### § 10 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendvertreter einberufen und geleitet.

4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendvertreter. Er muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendvertreter muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein.

5. Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der Jugendlichen und den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

#### § 11 BEITRÄGE

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge.

2. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.

3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

## § 12 ORDNUNGEN

1. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 13 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGLN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Viernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese von der Mitgliederversammlung am 18. Februar 1987 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. BADMINTON-CLUB VIERNHEIM e.V.

Geschäftsstelle Mannheim

Viernheim, im Februar 1987